

Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. 458-3 "Östlich Schönebecker Straße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2008 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzung der Benediktinerstraße bis zur Ostgrenze des Flurstückes 5/10 der Flur 440,
 - im Osten durch die Ostgrenze des Flurstückes 5/10 der Flur 440, durch die Ostseite der Straßenbegrenzung An der Elbe, durch die westliche Uferbegrenzung der Elbe sowie durch die westliche Böschungsoberkante der Sülze,
 - im Süden durch die südliche Grenze der FST 87/1, 89/8, 64/6; ca. 80 m entlang der östlichen Grenze des FST 64/5, von diesem Punkt entlang einer gedachten Geraden im rechten Winkel zur östlichen Grenze des FST 64/5 bis zur westlichen Grenze des FST 6003 der Flur 756,
 - im Westen durch die östliche Straßenbegrenzung der Schönebecker Straße (östliche Grenze der Flurstücke 107/1, 96/1 der Flur 440)

ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

- 2 Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
Der Bebauungsplan soll ausschließlich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Erhaltung und Entwicklung des Nahversorgungsbereichs Buckau enthalten. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Bereich als Wohnbaufläche, gemischte bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt.
3. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gem. § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgen. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 458-3 "Östlich Schönebecker Straße" und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 458-3 "Östlich Schönebecker Straße" und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Magdeburg, den 16.07.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
"Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans
oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:
"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."
5. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11.06.02, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:
**Aufstellung und Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 458-3
"Östlich Schönebecker Straße"**

Magdeburg, den 16.07.2008

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 458-3 "Östlich Schönebecker Straße" und die Begründung liegen in der Zeit vom **15.08.2008 bis 15.09.2008** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten öffentlich aus. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.